

Lohn- und Gehaltsabrechnung



Ausgangssituation

Ausschnitt aus einer Lohnabrechnung

Abr-Monat	Steuer-tage	SV-Tage	Steuer-ID-Nr.	StKI	KFB	Konf.	Kranken-kasse	SV-Nr.	DEÜV-Schlüssel
07/19	30	30	52 670 093 415	IV	1,0	ev/ev	AOK	122208898G345	263023212

Abr-Nr.	Lohnart	Anzahl	Wert	St-pflichtig	SV-pflichtig	Summe
168	Gehalt Gruppe 5a (60%)	0,6	2.640,00	1.584,00	1.584,00	1.584,00
181	Überstunden 05/17	13	17,20	223,60	223,60	223,60
197	Urlaubsgeld (60%)	0,6	200,00	120,00	120,00	120,00
971	VL-Zuschuss	1	20,00	20,00	20,00	20,00
	Gesamt brutto			1.947,60	1.947,60	1.947,60

Arbeitnehmeranteile	Jahressumme	lfd. Monat
Rentenversicherung	1298,01	181,13
Krankenversicherung	1088,65	151,91
Pflegeversicherung	212,85	29,70
Arbeitslosenvers.	167,45	23,37

Abzüge	
Lohnsteuer	163,00
Solidaritätszuschlag	0,25
Kirchensteuer	7,40
SV-Beiträge Arbeitnehmer	386,11
VL-Überweisung	40,00
Auszahlung	1350,84

Arbeitsauftrag

- Helfen Sie Frau Gassner, ihre Lohnabrechnung zu analysieren.
 1. Was bedeuten die in der Lohnabrechnung verwendeten Kürzel?
 2. Aus welchen Elementen setzt sich der Bruttolohn von Frau Gassner zusammen?
 3. Welche Lohnabzüge wurden vorgenommen? Wie werden sie ermittelt?
 4. Wie kommen die Schwankungen im ausbezahlten Lohn zustande?

🔍 **gesetzliche Abzüge vom Lohn/Gehalt**

- Bruttolohn/-gehalt
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Sozialversicherungen

= **Nettolohn/-gehalt**

🔍 **KFB = Kinderfreibetrag**

Zahl der Kinder, die steuerlich berücksichtigt werden

Stand aller Angaben:
Januar 2020

Was geht vom Lohn/Gehalt ab?

Der **Bruttolohn** bzw. das **Bruttogehalt** ist im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag vereinbart. Darin enthalten sind folgende Elemente:

- Grundlohn (Zeitlohn → S. 206f.) oder Grundgehalt;
- Zuschläge, z. B. als Leistungszulage oder für Überstunden, Schicht- oder Sonntagsarbeit;
- Einmalzahlungen, insbesondere Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung;
- sonstige Leistungen des Arbeitgebers, z. B. vermögenswirksame Leistungen oder Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung.

Vom Bruttolohn/-gehalt zieht der Arbeitgeber direkt Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ab und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Bei diesen sogenannten 🔍 **gesetzlichen Abzügen** handelt es sich um

- Lohnsteuer; deren Höhe hängt von der Steuerklasse und von der Lohnhöhe ab (mehr dazu weiter unten),
- Solidaritätszuschlag (5,5% der Lohnsteuer),
- Kirchensteuer (9% der Lohnsteuer; in Bayern und Baden-Württemberg nur 8%),
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung. Auch deren Höhe richtet sich nach dem Bruttolohn/-gehalt und wird jährlich neu festgesetzt (→ S. 191).

Die verbleibende Summe ist der **Nettolohn** bzw. das **Nettogehalt**. Die tatsächliche Auszahlung kann davon abweichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer einen Spar- oder Investmentvertrag über vermögenswirksame Leistungen (VL-Leistungen) abgeschlossen hat (→ S. 198).

Die VL-Leistungen werden direkt vom Lohn abgezogen. Auch Beiträge des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Nettolohn bzw. Nettogehalt abgezogen. Dasselbe gilt für Vorschüsse und Pfändungen. VL-Leistungen (auch solche des Arbeitgebers) sind steuer- und sozialversicherungspflichtig; Beiträge des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersvorsorge sind es nicht.

Lohnsteuer – abhängig von der Steuerklasse

Wie viel Lohnsteuer einem Beschäftigten abgezogen wird, hängt von seiner Lohn-/Gehaltshöhe und von seiner Steuerklasse ab. Es muss nicht für das ganze Einkommen Lohnsteuer bezahlt werden, sondern es gibt **Freibeträge**, z. B.

9 408 Euro jährlich als „steuerfreies Existenzminimum“ (Grundfreibetrag). Erst wenn diese Freibeträge überschritten werden, wird Lohnsteuer fällig. Deren Höhe steigt von 14% bis auf 45% (für Einkommen über **270 500** €/Jahr). Wer viel verdient, zahlt also einen höheren Anteil seines Einkommens als Lohnsteuer. Das nennt man **Steuerprogression**.

Für Verheiratete verdoppeln sich diese Freibeträge, denn ihr Einkommen wird zusammengezählt. Alleinerziehende bekommen einen besonderen Entlastungsbetrag. Aufgrund dieser Unterschiede werden Arbeitnehmern unterschiedliche Steuerklassen zugeordnet.

Steuerklasse	gilt für
I	Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt Lebende, Witwen und Witwer ohne Kinder
II	Alleinerziehende
III + V	Verheiratete: der besser verdienende Partner in Klasse III; der andere in Klasse V
IV	Verheiratete: beide Partner
VI	weiteres Arbeitsverhältnis (nicht Minijob)

Wer in Steuerklasse V oder VI ist, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben (→ nächste Lernsituation).

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer richten sich nach der Lohnsteuer. Für **Minijobs** (max. 450 €/Monat) fällt weder Lohnsteuer noch Kirchensteuer an.

Was steht noch auf der Entgeltabrechnung?

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung enthält neben der **Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nr.)** die jeder Steuerpflichtige zugewiesen bekommt, auch Angaben zur **Steuerklasse**, zur **Konfession** (bei Verheirateten

auch zur Konfession des Ehepartners) und zu **Kinderfreibeträgen (KFB)**. Der Arbeitgeber übernimmt diese Merkmale aus der elektronischen Lohnsteuerkarte, deren Daten er direkt vom Finanzamt erhält. Außerdem enthält die Lohn-/Gehaltsabrechnung die Sozialversicherungsnummer in der Rentenversicherung und den Tätigkeitsschlüssel (DEÜV-Schlüssel) für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Zahl der Steuertage und der Sozialversicherungstage ist nur wichtig, wenn das Arbeitsverhältnis nicht den ganzen Monat gedauert hat.

Am Jahresende: Einkommensteuererklärung

Die Steuerabzüge vom Lohn/Gehalt sind nur vorläufig. Steuerzahler können durch eine Einkommensteuererklärung einen Teil der bezahlten Steuern zurückbekommen. Das lohnt sich in der Regel bei Verheirateten oder bei Beschäftigten, die hohe Kosten im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit hatten (z. B. als Pendler) oder außergewöhnliche Belastungen (z. B. wegen einer Behinderung). Mehr dazu ab Seite 213.

Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung

Diese Beiträge werden in der Regel von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen. Sie richten sich nach dem Bruttolohn/-gehalt und werden jedes Jahr neu festgelegt. Anders ist es nur bei der Unfallversicherung, die der Arbeitgeber allein trägt. Bei der Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge sind einige Besonderheiten zu beachten:

- In der **Arbeitslosenversicherung** (Beitragsatz **1,2 %**) und der **Rentenversicherung** (Beitragsatz 9,3%) gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von **6900 €/Monat** (Westdeutschland; Ostdeutschland **6450 €**). Für das Einkommen, das über dieser Grenze liegt, müssen keine Beiträge bezahlt werden.
- In der **Krankenversicherung** gilt eine andere Bemessungsgrenze, nämlich **4687,50 €**. Zusätzlich gibt es hier eine **Versicherungspflichtgrenze (5212,50 €)**. Wer mit seinem Einkommen über dieser Grenze liegt, kann sich stattdessen auch privat krankenversichern, darf aber später nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurück. Eine Pflicht zur Krankenversicherung besteht aber für jeden. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt mindestens 7,3%. Fast alle Krankenkassen erheben jedoch einen Zusatzbeitrag. Im Durchschnitt sind es derzeit je 0,5% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- In der **Pflegeversicherung** (Beitragsatz 1,525%; Sachsen 2,025%) bezahlen kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahre zusätzlich 0,25% des Bruttolohns/-gehalts. Die Pflegeversicherung richtet sich nach der Krankenversicherung. Es gilt dieselbe Bemessungsgrenze und dieselbe Grenze für die Versicherungspflicht. Wer privat krankenversichert ist, ist auch privat pflegeversichert.

Bei einem Bruttolohn/-gehalt von 450,01 – 1300,00 € pro Monat gelten niedrigere Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Man nennt das den **Übergangsbereich**. Bei Minijobs (bis 450 €) zahlt der Arbeitnehmer keine Steuern, sondern nur Beiträge zur Rentenversicherung (derzeit 3,6%).

Auszug aus der Lohnsteuertabelle

Kinderfreibetrag			0		0,5		1	
ab €	StKI	Steuer	Solz	KiSt 9%	Solz	KiSt 9%	Solz	KiSt 9%
1947,00 €								
	I	163,00	8,96	14,67	0,25	7,40	0,00	1,45
	II	122,91	6,76	0,00	0,00	4,22	0,00	0,00
	III	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	IV	163,00	8,96	14,67	6,70	10,97	0,25	7,40
	V	393,08	21,61	35,37	0,00	0,00	0,00	0,00
	VI	424,66	23,35	38,21	0,00	0,00	0,00	0,00

Stand 2020; Kirchensteuer 9% (Bayern und Baden-Württemberg 8%)